

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 2/09 BH

L 8 U 43/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 U 106/03 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
3. September 2008 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilli-
gen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 4.2.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 30.1.2009 wegen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 3.9.2008 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen.
- 3 Die entsprechende Erklärung des Klägers ist am 6.2.2009 beim BSG eingegangen. In dieser hat der Kläger ua angegeben, über monatlich 1.900 Euro Einnahmen "aus Kapitalvermögen" zu verfügen. Dies würde einen entsprechend hohen Anlagebetrag voraussetzen, der im Erklärungsvordruck jedoch nicht angegeben ist. Der Kläger ist deshalb mit Schreiben vom 20.5.2009 um eine Klärung der Höhe der monatlichen Zinseinnahmen aus Kapitalvermögen sowie um nähere Bezeichnung des Grundvermögens und Angaben zu seinen Wohnkosten gebeten worden. Ferner ist ihm aufgegeben worden, seine Angaben durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Mit einem weiteren Schreiben vom 2.7.2009 ist dem Kläger zur Erledigung des vorhergehenden Schreibens eine Frist bis zum 15.7.2009 gesetzt worden. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnen kann, wenn er innerhalb der gesetzten Frist den Auflagen nicht nachkommt.
- 4 Der Kläger hat bis zum Fristablauf weder die geforderten Angaben gemacht noch entsprechende Belege vorgelegt. Eine Bejahung der wirtschaftlichen Prozesskostenhilfevoraussetzungen ist unter diesen Umständen nicht möglich. Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde zu versagen (§ 118 Abs 2 Satz 4 ZPO).
- 5 Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

